

# Nutzung der Pfarrheime in St. Johannes der Täufer, Rheine

Die Nutzung der Pfarrheime ist für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr nur mit der 2 G-Regel (geimpft oder genesen) möglich. Bis zum 16. Lebensjahr ist die 3 G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) gültig. Bei den Schülern gilt die Testung innerhalb der Schule.

Jede Gruppe ist verpflichtet eine genaue Liste der Anwesenden zu führen, in der auch der Impfstatus (incl. Datum des vollständigen Impfschutzes) bzw. das Datum der Genesung mit vermerkt ist. Diese Liste ist bei jedem Treffen zu erstellen und im Pfarrbüro abzugeben.

Jede Gruppe ist verpflichtet eine(n) Verantwortliche(n) zu benennen, der auf der Anwesenheitsliste unterschreibt, und so bestätigt, dass die dort vermerkten Angaben korrekt sind.

Bei der Nutzung der offenen Verkehrsflächen (Ein- und Ausgangsbereiche, Flure) ist weiterhin eine Maske zu tragen.

Der Verzehr von Speisen ist möglich. Es wird empfohlen dies in Buffett-Form zu veranstalten bzw. einen Bedien-Service einzurichten und dabei eine Maske zu tragen.

Mit der Einhaltung und Verpflichtung diese Regelung zu akzeptieren entfällt die zulässige Obergrenze der Personen, die in einem Raum sein dürfen.

Bei einer Nichteinhaltung dieser Regelungen wird entschieden, ob die Räumlichkeiten der Gruppe weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann oder eventuell auch ein zeitliches Nutzungsverbot für die Räumlichkeiten ausgesprochen wird.

Nach jeder Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten 15 Minuten gelüftet und die benutzten Oberflächen desinfiziert werden.

Diese Regelungen gelten ab sofort für alle Räumlichkeiten innerhalb der Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer.

Unter Beachtung der Inzidenzwerte kann es kurzfristig zu Änderungen kommen.

**Wir bitten um Verständnis.**